

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/21 93/03/0272

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1994

Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

L65000 Jagd Wild

L65003 Jagd Wild Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §8;

GdO NÖ 1973 §10;

GdO NÖ 1973 §9;

JagdG NÖ 1974 §12 Abs1;

JagdG NÖ 1974 §12 Abs2;

JagdG NÖ 1974 §12 Abs4 lita;

JagdG NÖ 1974 §12 Abs4 litb;

JagdG NÖ 1974 §13 Abs4;

JagdG NÖ 1974 §18 Abs1;

JagdG NÖ 1974 §18 Abs2;

JagdRallg;

Rechtssatz

Im Verfahren zur Feststellung der Jagdgebiete haben jedenfalls Grundeigentümer, die die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, sowie die betroffene Jagdgenossenschaft Parteistellung. Es handelt sich somit um ein Mehrparteienverfahren, das zwar, wie sich aus § 12 Abs 4 NÖ JagdG 1974 iVm den in § 12 Abs 1 und § 12 Abs 2 NÖ JagdG 1974 normierten Fristen ergibt, vor Beginn der Jagdperiode einzuleiten ist und grundsätzlich auch vor deren Beginn durch Erlassung des entsprechenden Bescheides abgeschlossen werden kann. Anderes gilt allerdings in einem Fall, wo bereits im Zuge des Verfahrens zur Feststellung des Jagdgebietes abzusehen war, daß zu einem späteren Zeitpunkt eine Jagdgenossenschaft entstehen und ins Rechtsleben treten wird, die vom Ergebnis dieses Verwaltungsverfahrens unmittelbar in ihren Rechten betroffen sein wird. In einem solchen Fall ist das Verfahren zur Feststellung der Jagdgebiete erst mit Zustellung des in diesem Verfahren ergehenden abschließenden Bescheides auch an diese Jagdgenossenschaft beendet.

Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Bildung von Jagdgebieten Feststellung Eigenjagd Jagdrecht und

Jagdrechtsausübung Bildung von Jagdgebieten Feststellung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Verhältnis zu anderen Normen Materien Verwaltungsverfahren Zeitpunkt der

Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993030272.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>